

Steuer-Bulletin

Kapitaleinlageprinzip: Neue Möglichkeit zur Steueroptimierung

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde per 1. Januar 2011 der Wechsel vom Nennwertprinzip zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips sind nun Rückzahlungen von Reserven aus Kapitaleinlagen für Anteilhaber, welche ihre Beteiligungsrechte privat halten, steuerfrei möglich.

Nach dem bis anhin geltenden Nennwertprinzip unterlagen sämtliche Ausschüttungen von Gesellschaften an ihre Anteilhaber der Einkommens- und Verrechnungssteuer. Ausgenommen davon waren lediglich Rückzahlungen aus dem Grund- oder Stammkapital.

Unter dem neuen Kapitaleinlageprinzip ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen steuerfrei rückzahlbaren **Reserven aus Kapitaleinlagen** und weiterhin der Einkommens- und Verrechnungssteuer unterliegenden Rückzahlung von **übrigen Reserven**.

Reserven aus Kapitaleinlagen

Als Reserven aus Kapitaleinlagen gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind (offene Kapitaleinlagen). Zudem ist jede Veränderung auf diesem gesonderten Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Ausweis im Jahresabschluss

Die Reserven aus Kapitaleinlagen sind auf einem gesonderten Konto in der Schlussbilanz des Geschäftsjahres, welches im Kalenderjahr 2011 endet, auszuweisen. Eine spätere Offenlegung der Kapitaleinlagen wird steuerlich nicht anerkannt.

Deklaration für die direkte Bundessteuer

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben den Bestand der Reserven aus Kapitaleinlagen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Meldung für die Verrechnungssteuer

Offene Kapitaleinlagen, welche nach dem 31. Dezember 1996 und vor Inkrafttreten des Kapitaleinlageprinzips am 1. Januar 2011 geleistet wurden, sind der ESTV frühestens ab 1. Januar 2011 oder spätestens bis 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2011 zu melden (**Erstdeklaration**).

Für die Deklaration von Einlagen und Rückzahlungen in die Reserven aus Kapitaleinlagen ist das Formular 170 zu verwenden. Zusätzlich ist ein detaillierter Ausweis des handelsrechtlich



massgebenden Eigenkapitals mittels der Excel-Datei «Kapitaleinlageprinzip», welche von der ESTV zur Verfügung gestellt wird per E-Mail einzureichen.

Bei **Rückzahlungen zwischen dem 1. Januar 2011 und der ordentlichen Erstdeklaration** mit dem Jahresabschluss 2011, sind sämtliche Veränderungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zur Rückzahlung innert 30 Tagen nach dem Generalversammlungsbeschluss, spätestens innert 30 Tagen nach der Rückzahlung mittels Formular 170 (inklusive Excel-Datei «Kapitaleinlageprinzip») zu melden.

Nach erfolgter Erstdeklaration ist für Zwecke der Verrechnungssteuer jede auf dem gesonderten Konto verbuchte Veränderung aus Einlage oder Bezug von Reserven aus Kapitaleinlagen unaufgefordert mittels Formular 170 innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung der ESTV zu melden (**ordentliche Deklaration nach erfolgter Erstdeklaration**).

Die Festlegung der in der Vergangenheit geöffneter Reserven aus Kapitaleinlagen kann voraussichtlich nur einmalig erfolgen. Dies bedeutet, dass in späteren Jahren keine Nachdeklaration von privilegierten Reserven mehr vorgenommen werden kann.

Da die Privilegierung sämtliche Reserven ab dem 1. Januar 1997 betrifft, können auch Umstrukturierungen, Fusionen oder Spaltungen in der Vergangenheit zu zukünftigen Steuerersparnissen führen.

Die gemeldeten Reserven aus Kapitaleinlagen werden von der ESTV überprüft. Der zulässige Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen wird der einreichenden Gesellschaft anschliessend mitgeteilt.

Dividendenausschüttungen

Bei Dividendenausschüttungen ab 1. Januar 2011 hat die Generalversammlung das Wahlrecht, ob diese den Kapitaleinlagen oder den übrigen Reserven belastet werden sollen. Eine steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen setzt einen detaillierten Gewinnverwendungsbeschluss der Generalversammlung voraus. Solche Ausschüttungen sind über einen separaten Coupon auszurichten, wobei die beschlossene Aufteilung der Dividenden auf Kapitaleinla-

gen und übrige Reserven für sämtliche Anteilsinhaber gilt. Liegt kein detaillierter Generalversammlungsbeschluss vor, wird eine Dividendenausschüttung aus den übrigen Reserven angenommen, welche entsprechend steuerpflichtig ist.

Handlungsbedarf

Im Rahmen des Kapitaleinlageprinzips gilt es nun, die ab dem 1. Januar 1997 getätigten Kapitaleinlagen aufzuarbeiten und auf einem gesonderten Konto in der Schlussbilanz des Geschäftsjahres 2011 auszuweisen. Des Weiteren ist der steuerrechtlichen Deklarationspflicht nachzukommen. Eine nachträgliche Deklaration ist nicht mehr möglich.

Damit eine rechtzeitige Deklaration und die Aufarbeitung und Festlegung der steuerlich privilegierten Reserven aus Kapitaleinlagen gewährleistet werden kann, empfiehlt es sich frühzeitig mit der Aufarbeitung der Reserven zu beginnen.

Bei der Bestimmung der Reserven aus Kapitaleinlagen sowie beim Aufzeigen von steuerlichem Sparpotenzial und der korrekten Deklaration gegenüber der ESTV sind wir gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Kontakt

Patrick Jurt | Tax Partner

Andrea Schluchter | Senior Tax Consultant

Grant Thornton Consulting AG

Im Tiergarten 7

8055 Zürich

T +41 43 960 71 71

E info@ch.gt.com

www.grant-thornton.ch

Diese Publikation enthält Informationen in zusammengefasster Form und zeigt allgemeine Belange auf, welche für unsere Klienten von Interesse sein können. Sie dient daher nur der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine detaillierte Recherche oder fachmännische Beratung. Für alle konkreten Fragen sollten die Dienste eines qualifizierten Beraters in Anspruch genommen werden. Grant Thornton Consulting AG haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen auf der Grundlage von Informationen in dieser Publikation entstehen.